

Anja Markwordt Skehan
(wissenschaftliche Leitung: Prof. Dr. Amelung / TU Dresden)

Die Einleitung der Untersuchungshaft

Eine rechtsvergleichende Studie zur Inhaftierung des Verdächtigen im Vorverfahren in Deutschland und den USA

- Unter besonderer Berücksichtigung der Rechtssysteme der
US-Bundesstaaten Kalifornien, Texas und New York¹

¹ “The pretrial detention and arrest of the defendant in criminal proceedings” - A legal comparison between the Laws of the German Federal Republic and the United States of America - under particular consideration of the states California, Texas and New York”

Bibliografische Information der Deutschen Bibliothek

Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.ddb.de> abrufbar.

Markwordt Skehan, Anja:

Die Einleitung der Untersuchungshaft - Eine rechtsvergleichende Studie zur Inhaftierung des Verdächtigen im Vorverfahren in Deutschland und den USA

ISBN 978-3-941274-70-9

Alle Rechte vorbehalten

1. Aufl. 2011, Göttingen

© Optimus Verlag

URL: www.optimus-verlag.de

Printed in Germany

Papier ist FSC zertifiziert (holzfrei, chlorfrei und säurefrei,
sowie alterungsbeständig nach ANSI 3948 und ISO 9706)

Das Werk, einschließlich aller seiner Teile, ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes in Deutschland ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

“Executive power to detain an individual is the hallmark of the totalitarian state.”

– U.S. v. Guadalupe Montalvo-Murillo, 110 S.Ct. 2072, 2080 (1990)

In Dankbarkeit meinen Eltern

Vorwort

Die Arbeit wurde von der Juristischen Fakultät der Technischen Universität Dresden im Wintersemester 2007/2008 als Dissertation angenommen.

Mein Dank gilt zunächst einmal Prof. Dr. Knut Amelung, der – trotz gesundheitlicher Rückschläge - die Arbeit betreute und mich in der Thematik bestärkte. Besonders gern erinnere ich mich an unsere zahlreichen interessanten Gesprächsrunden über den Rechtsvergleich und die Entwicklung des US-amerikanischen Rechts.

Auch möchte ich Dr. Christoph Dengler für die Anregung, eine Doktorarbeit im Rechtsvergleich der Untersuchungshaft zu schreiben, danken. Den Begutachtern dieser Arbeit – Prof. Dr. Manfred Heinrich, Prof. Dr. Detlef Sternberg-Lieben und Prof. Dr. Knut Amelung - danke ich sehr für die zahlreichen Stunden unermüdlicher Evaluation.

Besonderer Dank gilt des Weiteren meiner Familie und meinen Freunden für deren steten Zuspruch und Unterstützung. Insbesondere möchte ich in dieser Hinsicht meine Eltern, Martina und Dieter Markwordt, meine Geschwister, meine Großmutter sowie meinen Mentor Patrick J. McKinley – Oberstaatsanwalt in Santa Barbara, Kalifornien („Dem besten und einzigartigen Oberstaatsanwalt an der Pazifikküste“) - erwähnen.

Herrn Wolfgang Straub danke ich recht herzlich für die unermüdliche, kompetente und äußerst hilfreiche Korrekturarbeit.

Nicht zuletzt bin ich auch meinem Ehemann Edward J. Skehan zu Dank verpflichtet. Er konnte mir – zurückschauend auf seine langjährige erfolgreiche Karriere in amerikanischer Strafverfolgung - immer wieder sehr sinnbildlich Konzepte der US-amerikanischen Eingriffsrechtfertigungen veranschaulichen.

Von ihm stammt auch das – nur an dieser Stelle anzumerkende – Zitat: „*If there is no probable cause for an arrest, we just make it up.*¹“. Auch wenn er damit lediglich die legale Variante meinte, die fehlende Rechtfertigung für eine Tat durch eine bereits bestehende Inhaftierungsrechtfertigung für eine andere – zumeist mindere - Tat zu ersetzen, konnte ich nicht verhindern, diesen Satz gedanklich mit dem das Rücklicht absichtlich zerschmetternden Beamten zu assoziieren, der den Fahrer sodann für Inbetriebnahme eines nicht funktionstüchtigen Fahrzeuges im Straßenverkehr arrestieren kann²...

There are many people whom I would like to acknowledge in making the research presented in this thesis possible. I would especially like to acknowledge the guidance and encouragement of my research advisor, mentor and very good friend, Patrick J. McKinley – retired Assistant District Attorney of Santa Barbara, CA (“The Greatest Assistant District Attorney on the Pacific Rim”). His influence on me has had a profound effect on my professional learning experience and made this work possible in

¹ Übersetzung: Sofern *probable cause* für eine Arrestierung nicht vorliegen sollte, (er)finden wir es einfach.

² Eine solche Interpretation ist natürlich nicht mit dem angeführten Zitat vereinbar.

II

the first place. I would also like to thank the Santa Barbara District Attorney's Office staff for providing research material and facilities.

A special thanks is made to my husband Edward J. Skehan, whose encouragement and support has made this endeavor more meaningful and enjoyable. Based on his long experience in a successful law enforcement career, we had many hours of stimulating discussions.

The hands-on experience with lawyers and law enforcement brought the thesis to life and removed it from just a theoretical discussion standpoint. Thanks to all my friends who supported me and made this transformation possible.

Dresden und Santa Barbara, September 2007

Anja Markwordt Skehan

Inhaltsübersicht

I. DEUTSCHER TEIL	1
A. Einleitende Gedanken zum Rechtsinstitut der Untersuchungshaft	7
B. Voraussetzungen für die Untersuchungshaft	9
C. Die Vollstreckung des Haftbefehls	73
D. Richterliche Vorführung des Beschuldigten - § 115 StPO	74
E. Das Verhältnis der U-Haft zur Verfassungs- und Rechtsordnung	78
F. Rechtswirklichkeit und kriminalpolitische Bedeutung der U-Haft	81
II. DEUTSCHER TEIL	87
A. Das US-amerikanische Rechtsgefüge	92
B. Das 4. <i>Amendment</i> und die <i>Supreme Court</i> Rechtsprechung	112
C. Eingriffe i.S.d. 4. <i>Amendment</i> der <i>U.S. Constitution</i>	149
D. Haftbefehl	255
E. Haftbefehlslose Arrestierungen (sog. <i>warrantless arrest</i>)	281
F. Sonderfall: Der sog. <i>Payton-Arrest</i>	304
G. Vollzug der Arrestierung	330
H. Die Vorgehensweise nach Vollstreckung der Arrestierung	351
I. Kautions (<i>bail</i>)	358
J. Was gilt in den Einzelstaaten?	378
K. Statistiken und Tendenzen der Inhaftierungspraxis	424
III. RECHTSVERGLEICH	432
A. Global zwischen den Vereinigten Staaten und Deutschland	432
B. Vergleich der Inhaftierungshandhabung	447
C. Überblick: Rechtsfolgen unrechtmäßigen polizeilichen Handelns	501
D. Zusammenfassende Gedanken zum globalen Vergleich	504
LITERATURVERZEICHNIS	515

Gliederung

Vorwort.....	I
Inhaltsübersicht.....	III
Gliederung	V
Abkürzungen.....	XXI
Allgemeine Hinweise zum Gebrauch von Rechtsverweisen des US-amerikanischen Systems.....	XXIV
Einleitung.....	XXV
I. DEUTSCHER TEIL	1
A. Einleitende Gedanken zum Rechtsinstitut der Untersuchungshaft	7
B. Voraussetzungen für die Untersuchungshaft	9
1. dringender Tatverdacht.....	9
(a) Retrospektives Wahrscheinlichkeitsurteil	10
(b) Prognostisches Wahrscheinlichkeitsurteil	11
(c) Konklusion	12
(d) Veränderlichkeit des Begriffes „dringender Tatverdacht“ sowie Abgrenzung zu anderen Verdachtsstufen	14
2. Bestehen eines Haftgrundes.....	14
(a) Haftgrund der Flucht/-gefahr - § 112 II Nr.1/2 StPO	15
(1) Flucht	16
(2) Fluchtgefahr	17
(aa) Element der „(Flucht)-Gefahr“	18
(bb) Element der Verfahrensentziehung	19
(cc) Aufstellung der in die Würdigung des Einzelfalls einstellbaren Kriterien	20
Persönlichkeit des Täters	20
Lebensweise und soziale Bindungen	20
Art der Tat / Umstände der Tatbegehung	21
Vor- und Nachtatverhalten	21
Ausmaß der zu erwartenden Rechtsfolgen	22
Vorleben	23

Ausweislosigkeit	23
sonstige Umstände	24
(dd) Indizienabwägung	24
(3) Zeitliche Begrenzung der Inhaftierung wegen Flucht /-gefahr	25
(b) Haftgrund der Verdunkelungsgefahr - § 112 II Nr.3 StPO	25
(1) Veränderung von Beweismitteln als Oberbegriff zu Nr.3a	26
(2) Unlautere Einwirkung auf Dritte	26
(3) Veranlassung anderer Personen	27
(4) Abgrenzung zu zulässigem Verhalten des Beschuldigten selbst	27
(5) Feststellung der Verdunkelungshandlung	28
(6) Tauglichkeit der Handlung zur Verdunkelung der Tat	31
(7) Zeitliche Begrenzung der Inhaftierung wegen Verdunkelungsgefahr	32
(8) Kritik an dem Haftgrund der Verdunkelungsgefahr	32
(c) Untersuchungshaft bei dringendem Verdacht bestimmter schwerster Verbrechen - § 112 III StPO (sog. Haftgrund der Tatschwere)	33
(1) Versuch der verfassungskonformen Auslegung der Vorschrift des § 112 III StPO durch das BVerfG	35
(2) Einordnung der „Katalogstraftaten“ des § 112 III StPO	37
(3) Zeitliche Begrenzung der Inhaftierung nach § 112 III StPO	38
(4) Zusammenfassende kritische Bemerkungen zum Haftgrund des § 112 III StPO	38
(d) Haftgrund der Wiederholungsgefahr - § 112 a StPO	39
(1) Normbereich	41
(2) Einordnung der Straftaten des § 112a StPO	41
(aa) Einschlägigkeitsgrenze des § 112a I Nr.1	42
(bb) Einschlägigkeitsgrenze des § 112a I Nr.2	42
Erfordernis der schwerwiegenden Beeinträchtigung der Rechtsordnung i.S.d. § 112a I Nr.2	43
Erfordernis einer Straferwartung von mehr als einem Jahr	43
(3) Erwartung weiterer gleichartiger Straftaten	44
(4) Verhältnismäßigkeit bzw. Erforderlichkeit der Untersuchungshaft zur Gefahrenabwehr	45
(5) Subsidiarität	45
(6) Zeitliche Begrenzung der Inhaftierung wegen Wiederholungsgefahr	46
(7) Kritik zum Haftgrund der Wiederholungsgefahr	46
(e) Abgrenzung zu den sog. unechten (apokryphen) Haftgründen	48

<i>Gliederung</i>	<i>VII</i>
3. Verhältnismäßigkeit der Anordnung	48
(a) Geeignetheit und Erforderlichkeit des Eingriffes	49
(b) Angemessenheit	49
(1) Schwere des Eingriffes	50
(2) Bedeutung der Sache	50
(3) Rechtsfolgenerwartung	51
(4) Sonstige Verhältnismäßigkeitsgesichtspunkte	52
(aa) § 113 I StPO: Unterscheidung Verbrechen – Vergehen	52
(bb) Aussetzung des Haftbefehlvollzuges (§ 116 StPO)	53
- bei Fluchtgefahr (§ 116 I StPO)	55
- bei Verdunkelungsgefahr (§ 116 II StPO)	56
- bei Wiederholungsgefahr (§ 116 II StPO)	57
- bei § 112 III StPO	58
(cc) Begrenzung der Haftanordnung	
(Selbstkontrolle der Justiz - §§ 120 ff. StPO)	58
gesetzliche Zeitbegrenzung	58
Zeitliche Begrenzung über den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit	60
Begrenzung und Aufhebung der Haftanordnung	
durch gerichtliche Selbstkontrolle	61
4. Inhaftierung aufgrund Haftbefehles oder haftbefehlslos?	62
Haftbefehlslose Inhaftierung: Vorläufige Festnahme	63
(1) sog. Flagranzfestnahme gem. § 127 I 1 StPO	63
(2) Identifizierungssichernde amtliche Festnahme nach § 127 I 2 StPO	64
(3) Haftsichernde amtliche Festnahme nach § 127 II StPO	65
(4) Verhältnismäßigkeit der Anordnung bzw. Aufrechterhaltung	
der Festnahme	67
(5) Durchführung der vorläufigen Festnahme	67
(6) Richterliche Vorführung	68
5. Die Anordnung der Untersuchungshaft durch Haftbefehl.....	68
C. Die Vollstreckung des Haftbefehls	73
D. Richterliche Vorführung des Beschuldigten - § 115 StPO	74
1. Benachrichtigungspflicht.....	75
2. Vernehmung des Beschuldigten	76
E. Das Verhältnis der U-Haft zur Verfassungs- und Rechtsordnung	78

F. Rechtswirklichkeit und kriminalpolitische Bedeutung der U-Haft	81
1. Nutzung apokrypher Haftgründe	81
2. Statistik und empirische Erhebungen	81
3. Reformbemühungen / - vorschläge.....	83
4. Soziale Verpflichtung: Berücksichtigung der Interessen des Beschuldigten.....	85
II. US-AMERIKANISCHER TEIL	87
A. Das US-amerikanische Rechtsgefüge	92
1. Grundlegende Systematik zum Verhältnis Bundesstaat - Einzelstaaten	92
2. Grundzüge des nordamerikanischen Strafverfahrens unter besonderer Berücksichtigung des Haftrechtes.....	98
(a) Rechtsgrundlagen des Strafverfahrens	98
(b) Zweckrichtung des Strafprozesses	100
(c) Das föderale Gerichtssystem	100
(d) Das Ermittlungsverfahren und die Behördenstruktur	101
(1) Gesamtüberblick der Behördenstruktur	102
(2) Polizeiliche Aufgaben	106
(3) Tätigkeit der Staatsanwaltschaft	107
3. Überwachung der Bundesverfassung und deren Einhaltung durch den <i>U.S. Supreme Court</i>	108
B. Das 4.Amendment und die Supreme Court Rechtsprechung	112
1. Einführung - Die fundamentalen Begriffe in Zusammenhang mit dem 4.Amendment.....	114
- Rechtfertigung vor Eingriff: sog. „ <i>prior justification for police action</i> ”	115
- Begrenzter Wirkungskreis des Eingriffes: sog. „ <i>limited scope of police action</i> ”	115
- Erforderlichkeit einer gerichtlichen Anordnung: sog. „ <i>requirement for a warrant</i> ”	115
- Angemessenheitsprüfung: sog. „ <i>reasonableness clause analysis</i> “	115
2. Das 4.Amendment im Einzelnen	116
(a) Anwendbarkeit des 4.Amendment	116
(1) Geschützter Personenkreis	116
(2) Legitimes Rechtsschutzbedürfnis	117
(aa) Staatliches Handeln: sog. „ <i>governmental action</i> “	117

(bb) Vernünftige Erwartung einer Privatsphäre: sog. " <i>reasonable expectation of privacy</i> "	121
(cc) Eingriffsschwelle sog. <i>consensual encounter</i>	129 131
(b) Erforderlichkeit einer Rechtfertigung - <i>The Doctrine of Justification</i>	135
(c) Erfordernis einer gerichtlichen Anordnung	135
(1) " <i>after- the-fact-review</i> "	136
(2) zwingende Verknüpfung der Klauseln	136
(3) Intention des Verfassungsgebers	137
(4) Stellung des <i>U.S. Supreme Court</i>	138
(5) Ausblick auf die derzeitige Situation	142
(d) Verhältnismäßigkeit des Eingriffes (sog. <i>reasonableness</i>)	143
(1) Erfordernis einer vorherigen gerichtlichen Anordnung	143
(2) Interessenabwägung	144
(3) Versuche einer punktuellen Fassung einer Verhältnismäßigkeitsprüfung	146
(aa) Geeignetheit des Eingriffes	146
(bb) Einbeziehung des Kriteriums der Tatschwere	146
(cc) Auswahl des geringstmöglichen Eingriffes sowie Eingriffsreichweite und -intensität	147
C. Eingriffe i.S.d. 4. Amendment der U.S. Constitution	149
1. <i>Temporary Detention</i> (vorübergehendes Aufhalten)	150
(a) Entwicklung dieses Eingriffsinstrumentariums	150
(b) Feststellung einer <i>detention</i> - Situation	154
(1) Maßstab der Sicht einer vernünftig denkenden Person	157
(2) Natur des Testes	157
(3) Heranziehung aller Begleitumstände	158
(c) Polizeiliche Eingriffsmöglichkeiten in Darstellung	159
(1) Das Festhalten zu Ermittlungszwecken (" <i>Investigative Detentions</i> ")	159
Ausprägung der <i>detention</i>	161
<i>Stop and Frisk</i>	161
<i>Detention</i> in Privaträumlichkeiten	163
(2) „ <i>Detention</i> “ aufgrund Rechtsverletzung	164
(3) Eingriffsmöglichkeiten ohne Verdacht einer kriminellen Handlung	165
(d) notwendige Rechtfertigung - <i>reasonable suspicion</i>	167
(1) Abwägung der involvierten Interessen	171
(2) objektive Natur des Standards	171

(3) Herkunft der Informationen	172
(4) Fakten	173
(aa) <i>Totality of Circumstances - The "Guiding Principle"</i>	175
(bb) Indizienmerkmale	176
(cc) Polizeiliche Möglichkeiten der Informationssammlung bzw. Verfolgung eines Verdachtsgrades	180
(5) Beweislast	181
(6) Auswirkung von Fehlern	181
(7) Gerichtliche Überprüfung	182
(e) Verhältnismäßigkeit der <i>Detention</i> durch Eingrenzung der Dauer und des Wirkungskreises	182
(1) Dauer und Wirkungskreis eines <i>Investigative Stop</i>	183
(aa) Zeitkomponente	184
(bb) Wirkungskreis	184
(2) Dauer und Wirkungskreis eines sog. <i>Traffic Stop</i>	187
(aa) <i>warrant check</i>	188
(bb) Befragung	189
(cc) einverständliche Durchsuchung	189
(dd) Anordnung das Fahrzeug zu verlassen	189
(ee) Verhinderung, das Fahrzeug erneut zu besteigen	190
(ff) Platzieren des Festgehaltenen im Polizeiauto	190
(gg) Handschellen-Anlegen	190
(hh) Gewaltanwendungen	190
(ii) Abtransportieren des Subjektes	192
(jj) Identifikationsverlangen	192
(kk) „Identifikation des Fahrzeuges“ / Feststellung der Fahrgestellnummer	192
(ll) Kombination von Zwangsumständen	192
(3) Dauer und Wirkungskreis eines „ <i>Stop and Frisk</i> “	192
(aa) Verdacht auf Waffenbesitz – Ertasten harter Gegenstände	193
(bb) Sonstige Gegenstände anderer (weicherer) Konsistenz	194
(cc) Abtasten versus direkter Eingriff	194
(dd) Suche nach Identifikation des Verdächtigen	195
(ee) Folgen unrechtmäßiger Durchsuchung / weitergehenden Abtastens	196
(4) Dauer und Wirkungskreis einer Detention , welche nicht auf Verdächtigkeit in Hinsicht auf eine kriminelle Handlung basiert	196

<i>Gliederung</i>	<i>XI</i>
(f) Auswirkungen unrechtmäßiger <i>detention</i>	197
2. Arrest.....	197
(a) notwendige Rechtfertigung - <i>probable cause</i>	197
(1) Definitionsversuche	202
(2) Herkunft der zugrunde liegenden Fakten	207
(aa) Bürgerinformanten (sog. " <i>Citizen informants</i> ")	208
(bb) überprüfte Polizeinformanten	209
(cc) unbestätigte Polizeinformanten	209
(3) Fakten	211
(aa) Gesamtsicht	213
(bb) Indizienmerkmale	213
(cc) Sonderfall: <i>probable cause</i> in Hinsicht auf sog. <i>possession crimes</i>	226
(4) Dauer und Wirkungskreis eines Arrestes	232
(5) Irrtum oder Zweifel	235
(6) Auswirkung von Fehlern in der Informationsbeschaffung	236
(7) Nutzung eines Vorwandes für eine Arrestierung	236
(8) Ermessen des ausführenden Beamten	237
(b) Verhältnismäßigkeit des Arrestes	238
(1) Erfordernis eines vorherigen <i>arrest warrant</i>	238
(2) Interessenabwägung	239
(3) Weitere Verhältnismäßigkeitsaspekte	240
(aa) Geeignetheit des Eingriffes	240
(bb) Einbeziehung des Kriteriums der Tatschwere	241
(cc) Auswahl des geringstmöglichen Eingriffes sowie Eingriffsreichweite und -intensität	241
(dd) Sondergruppe: Arrestierungsmöglichkeit bei Delikten, die nur mit einer Geldstrafe geahndet werden	243
(c) Auswirkungen eines unrechtmäßigen Arrestes	246
3. Abgrenzung zwischen <i>probable cause</i> für eine Arrestierung und <i>reasonable suspicion</i> zur Detention.....	247
(a) Abgrenzungsversuche	247
(b) Die Schwelle der Detention zum Arrest: " <i>de facto arrest</i> "	250
4. Abgrenzung zu " <i>custodial arrest</i> " (Arrest mit Ingewahrsamnahme)	254
D. Haftbefehl	255

1. Entwicklung der Erforderlichkeit einer dem Eingriff vorhergehenden gerichtlichen Anordnung.....	256
(a) Erfordernis einer gerichtlichen Anordnung vor Vornahme einer Durchsuchung als Vergleichsbasis aufgrund einer Vielzahl höchstrichterlich entschiedener Fälle	256
(b) Heranziehung von Gewohnheitsrecht und alteingesessener Eingriffsbefugnisse zur Rechtfertigung haftbefehlsloser Eingriffe	259
2. Voraussetzungen eines Haftbefehls	262
(a) Vorliegen einer Anklage gegen den Tatverdächtigen	263
(b) Aufzeigen von <i>probable cause</i> - durch eidesstattliche Versicherung / Erklärung (sog. <i>affidavit</i>)	265
(c) Erfordernis einer unabhängigen und unvoreingenommenen Entscheidungsperson	266
(d) Bestimmtheitserfordernis	267
- Weiterentwicklung durch die " <i>good faith</i> " Ausnahme	269
(e) Inhalt von Haftbefehlen	270
(f) Auswirkung von Fehlern eines Haftbefehles	272
(g) Auswirkung von Gesetzesveränderungen	273
3. Gedanken zu Vor- und Nachteilen der gerichtlich favorisierten ex-ante Anordnung.....	274
4. Typisierung von Haftbefehlen	274
(a) sog. " <i>felony and misdemeanor warrants</i> "	275
(1) Haftbefehl aufgrund Anklage wegen eines Verbrechens	275
(2) Haftbefehl aufgrund Anklage wegen eines Vergehens	275
(3) Haftbefehl zur Arrestierung einer Person in Privaträumlichkeiten (sog. „ <i>Ramey/Payton warrant</i> “ oder „ <i>Steagald warrant</i> “)	275
(b) Haftbefehl nach Nichterscheinen zur gerichtlichen Verhandlung (sog. „ <i>bench warrant</i> “)	275
(1) Verkehrsrechtsfälle	276
(2) sonstige Rechtsverstöße	276
(c) Andere Haftbefehle	276
(1) Haftbefehl wegen Verletzung einer Bewährungsaufgabe	276
(2) Anordnung, einen Hafturlauber wieder in Gewahrsam zurückzuführen	276
(3) Auslieferungshaftbefehl	276
(4) Haftbefehle einer Behörde aus einem anderen Staat	277
(5) Telegraphische, telefonische and elektronische Anordnungen	277
(6) sog. „ <i>John Doe</i> “ – Anordnungen	277

<i>Gliederung</i>	<i>XIII</i>
5. Abgrenzung eines Haftbefehles zu anderen Prozessualien.....	277
(a) Vorladung durch den Richter (sog. <i>summons</i>)	277
(b) Vorladung durch den Polizeibeamten (sog. <i>citation</i> oder <i>appearance ticket</i>)	279
E. Haftbefehlslose Arrestierungen (sog. <i>warrantless arrest</i>)	281
1. Ausnahmen, die <i>probable cause</i> erfordern	282
(a) haftbefehlslose Arrestierung bei Gefahr im Verzug (<i>exigent circumstances</i>)	282
(1) - eine Person befindet sich in Gefahr bzw. die Situation indiziert eine bevorstehende und ernsthafte Sachgefahr	286
(2) - ein Beamter befindet sich in Gefahr / Sicherheit der Polizeibeamten	287
(3) - (drohende) Flucht des Verdächtigen	287
(aa) " <i>hot pursuit</i> "	288
(bb) " <i>fresh pursuit</i> "	291
(4) drohende Vernichtung von Beweismitteln	292
(aa) Vorhandensein von Beweismitteln	293
(bb) bevorstehende Zerstörung von Beweismitteln	293
(5) Drogenlabor als Fallgruppe bezüglich „ <i>exigent circumstances</i> “	295
(6) sog. " <i>Do-it-yourself</i> " <i>exigencies</i>	296
(7) " <i>Exigent Responses</i> "	296
(b) haftbefehlslose Arrestierung an einem öffentlichen Ort	297
(c) Möglichkeit einer haftbefehlslosen Arrestierung bei Vergehen, wenn die Straftat in Anwesenheit des Beamten geschah	297
(d) Möglichkeit einer haftbefehlslosen Arrestierung bei einfachen Rechtsverstößen, wenn die Straftat in Anwesenheit des Beamten geschah	298
2. Ausnahmen, die <i>reasonable suspicion</i> erfordern - " <i>Stop and Frisk</i> " und " <i>Investigative Detentions</i> "	298
3. <i>Administrative Justification</i>	299
4. Die Einwilligung des Verdächtigen (sog. " <i>Consent Doctrine</i> ")	300
5. The " <i>plain-view Doctrine</i> "	302
6. Probleme des Missbrauches dieser Ausnahmen	304
F. Sonderfall: Der sog. <i>Payton-Arrest</i>	304
1. Entwicklung des <i>Payton</i> – Arrestes	305
2. Vorliegen einer Situation nach <i>Payton</i>	310
(a) Geschützte Räumlichkeiten	311

(b) Zweck des Eintrittes	312
(c) Grund zur Annahme, dass sich das Subjekt in den Räumlichkeiten aufhält	312
(d) Recht zum Betreten eines Anwesens	313
(1) Erfordernis eines Haftbefehls	313
(2) rechtmäßige Einwilligung zu dem Zutritt:	314
(3) Vorliegen dringender Umstände (<i>exigent circumstances</i>)	315
(aa) Versuch der Bestimmung genereller Faktoren für eine „ <i>exigent circumstances</i> “ - Situation	316
(bb) " <i>hot pursuit</i> "	317
(cc) " <i>fresh pursuit</i> "	318
(dd) drohende Vernichtung von Beweismitteln	319
(ee) drohende und ernsthafte Gefahr für Leben und Vermögen	320
(e) Sonderfall: Aufgriff zum Zwecke der Arrestierung in den Räumlichkeiten dritter Personen	320
(f) Art und Weise des Zutrittes	323
(1) - angemessener Grund für die Annahme, dass sich der Verdächtige in der betreffenden Privaträumlichkeit aufhält	323
(2) - vorherige Ankündigung (sog. <i>Knock-notice</i>)	324
Ausnahme von der „ <i>knock-notice</i> “	326
(g) erlaubte Vorgehensweise nach dem Zutritt zum Gebäude / Privaträumlichkeiten	326
(1) Suche nach dem Verdächtigen	327
(2) Sog. " <i>Search incident to arrest</i> " – d.h. erlaubte Durchsuchung im Zusammenhang mit einer Inhaftnahme	327
(aa) Durchsuchung des Arrestierten	327
(bb) Durchsuchung der unmittelbaren Umgebung	328
(3) Durchsuchung nach weiteren Personen zur Eliminierung einer Gefahr	328
(4) Suche nach Beweisstücken	329
(h) Konsequenzen einer Verletzung der <i>Ramey/Payton</i> bzw. <i>Steagald</i> Vorschriften	329
G. Vollzug der Arrestierung	330
1. Ausführende Person	331
(a) Vollzug durch den Polizeibeamten	331
(b) Vollzug durch einen Privatbürger (sog. <i>Citizen's Arrest</i>)	331
(1) - Grundsätzliche Systematik des <i>Citizen's Arrest</i>	332
(2) Rechtfertigung zur Durchführung eines <i>Citizen's Arrest</i>	332

<i>Gliederung</i>	XV
(3) Durchführung des <i>Citizen's Arrest</i>	334
(aa) In-Gewahrsamnahme des Tatverdächtigen durch den Bürger	334
(bb) Bekanntgabe der Arrestierung durch den Bürger	335
(cc) Übergabe des Tatverdächtigen in polizeilichen oder gerichtlichen Gewahrsam	335
(c) Unterschied zwischen einem rechtmäßigen <i>Citizen's-Arrest</i> und einem rechtmäßigen haftbefehlslosen Arrest durch den Beamten	336
2. Zeit und Örtlichkeit des amtlichen Arrestes	336
(a) Zeit der Inhaftierung	336
(b) Ort der Inhaftierung	338
(1) Arrestierung in Privaträumlichkeiten des Tatverdächtigen	338
(2) Arrestierung in Räumlichkeiten Dritter	339
(3) Arrestierung in der Öffentlichkeit	340
3. Art und Weise des amtlichen Arrestes	340
(a) Anklopfen / Ankündigung vor Zutritt in Privaträumlichkeiten	340
(b) Das „sich-Eintritt-verschaffen“	341
(c) Beschränkung polizeilicher Gewaltanwendung	341
(d) Arrestierungsakt	342
(e) Durchsuchung des Arrestierten (sog. „ <i>search incident to arrest</i> “)	343
(f) Rechte des Arrestierten	344
Die Miranda-Belehrung als Schutzinstrument der Rechte des Tatverdächtigen	344
(aa) Voraussetzung für <i>Miranda</i> -Erklärung: sog. <i>Custody</i> des Verdächtigen	345
(bb) Die Befragung (<i>interrogation</i>) als Aspekt für die <i>Miranda</i> - Belehrung	348
(cc) Der erforderliche Wortlaut der <i>Miranda</i> -Belehrung	349
H. Die Vorgehensweise nach Vollstreckung der Arrestierung	351
1. sog. „ <i>booking</i> “	351
2. fristgebundene gerichtliche Vorführung	352
(a) Richterliche Kontrolle nach haftbefehlsloser Arrestierung	352
(b) Richterliche Kontrolle nach Arrestierung aufgrund eines Haftbefehles	356
3. Möglichkeiten der Freilassung nach Ingewahrsamnahme	357
I. Kautions (<i>bail</i>)	358
1. Freilassung im Vorverfahren.....	359
(a) Allgemeines zu den einzelnen Kautionsmodellen	359

(b) Anordnung	361
(1) Freilassung auf Kautions	362
(2) Fortsetzung der Inhaftierung	364
(aa) Nichtkautionsfähige Straftaten	365
(bb) Prognose, der Beschuldigte werde sich wahrscheinlich der Strafverfolgung entziehen oder Zeugen beeinflussen	365
(cc) Fortsetzung der Inhaftierung trotz Kautionsanordnung	366
(dd) „ <i>Preventive Detention</i> “ wegen gerichtlicher Prognose der Gefährdung der Gemeinschaft durch den Beschuldigten	367
(3) Verbot exzessiver Kautions	370
(4) Festlegung einer Kautionssumme / - art	371
(aa) Barkautions und deren Höhe - Anordnungskriterien	371
(bb) Sonstige Kautionsstellungsmöglichkeiten	375
(5) Formerfordernisse der gerichtlichen Anordnung	377
(6) Freilassung des Beschuldigten nach Kautionsstellung	377
(c) Nichterscheinen zum Gerichtstermin	377
2. Statistische Bedeutung der Freilassung im Vorverfahren.....	377
(a) – bezüglich einzelstaatlich Angeklagter	377
(b) – bezüglich bundesrechtlich Angeklagter	378
J. Was gilt in den Einzelstaaten?	378
1. Einführung in das Rechtsgefüge in Kalifornien / USA	378
(a) Allgemeiner Abriß zum kalifornischen (Straf-)Rechtssystem	378
(b) Kurzzusammenfassung des rechtspolitischen Entwicklungsstandes	380
(c) Unterscheidung: <i>Arrest</i> nach dem 4. <i>Amendment</i> und nach einfachem Recht	381
(d) Handhabe der Einleitung von Untersuchungshaft bzw. bezüglich von Festnahmen	382
(1) - allgemeine Autorität zur Arrestierung ohne vorherige Einholung eines Haftbefehls	382
(aa) Polizeibeamte (<i>peace officer</i>) des Staates Kalifornien	382
(bb) Föderale Eingriffsbefugnis auf einzelstaatlichem Sektor	384
(cc) Privatperson	384
(2) Arrestierung durch einen <i>peace officer</i> wegen eines Verbrechens	385
(3) Arrestierung durch einen <i>peace officer</i> wegen eines Vergehens (misdemeanor) oder eines Rechtsverstoßes (<i>infraction</i>)	386

(4) Arrestierung durch einen peace officer wegen des Verdachts der Begehung einer Straftat (sog., <i>suspicion of...</i> “-cases)	389
(5) Interpretation des Rechtfertigungsgehaltes für eine Arrestierung bzw. einen Haftbefehl	390
(6) Aufriß der 2 Haftbefehlsmodelle in Kalifornien	391
(e) fristgebundene gerichtliche Vorführung	393
(1) - im Nachgang zur Arrestierung aufgrund Haftbefehles	393
(2) - im Nachgang zur haftbefehlslosen Arrestierung	393
(f) Auswirkungen von Entscheidungsdivergenzen zwischen Bundes- und kalifornischem Recht	394
2. Einführung in das Rechtsgefüge in Texas / USA	397
(a) Allgemeiner Abriß zum texanischen (Straf-)Rechtssystem	397
(b) Vitale Daten zum Staat Texas	398
(c) Spannungsverhältnis zwischen den verfassungsrechtlichen Arrestvorschriften im Bundesrecht versus Recht des Staates Texas	399
(d) Zusammenfassung der freiheitsbeschränkenden Eingriffsmöglichkeiten nach texanischem Recht	400
(e) rechtliche Diskrepanzen in der Handhabe Bundesrecht – texanisches Recht	403
(1) Arrestierung ohne Haftbefehl in der Öffentlichkeit aufgrund eines Verbrechens	403
(2) Voraussetzungen für richterliche Inhaftierungsanordnung	404
(f) Besonderheit: sog. <i>capias</i> Haftbefehl	406
(g) Auswirkungen von Entscheidungsdivergenzen zwischen Bundes- und texanischem Recht	407
3. Einführung in das Rechtsgefüge im Staate New York / USA	408
(a) Allgemeiner Abriß zum N.Y. (Straf-)Rechtssystem	408
(b) Vitale Daten zum Staat New York	408
(c) Gegenüberstellung: Föderaler Schutz - Einzelstaatlicher Schutz	409
(1) Verfassungsrechtlicher Schutz in der gerichtlichen Auslegung	410
(aa) Schutzbereich	410
(bb) Unterschiede in der Begrifflichkeit einer „ <i>seizure</i> “	410
(2) Unterschiede in der Begrifflichkeit zu <i>probable cause</i> und erwachsender Arrestierungsbefugnis	414
(aa) Flucht einer Person vor Polizeibeamten und Verwertbarkeit dieses Verhaltens	415

(bb) Verwertbarkeit von Informationen eines Informanten bezüglich der Feststellung von <i>probable cause alias reasonable cause</i>	415
(cc) Gewichtung des Aufenthaltes des Tatverdächtigen in einem Gebiet mit hoher Kriminalitätsrate	418
(3) Möglichkeiten der Arrestierung ohne Haftbefehl für den Polizeibeamten	419
(4) Vorteile der Arrestierung ohne Haftbefehl zur Arrestierung unter gerichtlicher Anordnung	419
(5) erlaubte Vorgehensweise bei Arrestierung eines Tatverdächtigen in Privaträumlichkeiten	420
(6) Durchführung von Arrestierungen für minderschwere Taten	421
(7) Auswirkung von Fehlern in der Informationsbeschaffung	422
(8) Auswirkung von Fehlern in der Verwertung von Beweismitteln bzw. Beurteilung von <i>probable cause</i>	422
(9) Konsequenzen einer Verletzung einzelstaatlichen Rechtes ohne Tangierung bundesstaatlicher Vorschriften	423
K. Statistiken und Tendenzen der Inhaftierungspraxis	424
1. Kriminalitätsstatistik	424
2. Inhaftierungsstatistik	425
3. Die Freilassung Inhaftierter im Vorverfahren.....	426
4. Zu den Rechten Inhaftierter und den Haftbedingungen in US- Gefängnissen	427
III. RECHTSVERGLEICH	432
A. Global zwischen den Vereinigten Staaten und Deutschland	432
1. Systematische Gegenüberstellung.....	432
2. - auf Verfassungsebene	433
(a) Grundrechtsschutz	434
(b) Schutzinstrumentarien auf Verfassungsebene	436
(c) Rechtsveränderlichkeit	437
3. Struktur des Strafrechtssystems	438
(a) Gerichtsverfassung	439
(b) Strafprozessordnung	440
Auswirkung von Bundesrecht im Verhältnis zum Recht der Länder	441
(c) Ermittlungsverfahren	442
(d) Weitergehende Grundzüge des Strafverfahrens	445

<i>Gliederung</i>	<i>XIX</i>
(e) staatliche Interessen versus Individualinteresse	446
(f) Verhältnis des Staates zur Wechselwirkung zwischen Strafe und Resozialisierung	447
B. Vergleich der Inhaftierungshandhabung	447
1. Einen Eingriff rechtfertigender Tatverdacht	451
2. Haftgründe bzw. Inhaftierungsmöglichkeiten.....	456
3. Einschränkungen in der Anwendung von Haftgründen bzw. – der Inhaftierung	457
4. Würdigung einer Verhältnismäßigkeit des Eingriffes	459
5. Möglichkeiten haftbefehlsloser Arrestierung.....	464
(a) Vergleich der Festnahmevarianten nach § 127 I StPO mit US-amerikanischen Eingriffsmöglichkeiten	465
(b) Vergleich der vorläufigen Festnahme nach § 127 II StPO mit US-amerikanischen Eingriffsmöglichkeiten	467
Ausgewählte Fallkonstellationen von <i>exigent circumstances</i> im Vergleich	470
(c) USA: haftbefehlslose Arrestierung an einem öffentlichen Ort	473
(d) USA: Möglichkeit einer haftbefehlslosen Arrestierung bei Vergehen, wenn die Straftat in Anwesenheit des Beamten geschah	473
(e) USA: Möglichkeit einer haftbefehlslosen Arrestierung bei einfachen Rechtsverstößen, wenn die Straftat in Anwesenheit des Beamten geschah	474
(f) USA: die <i>detention</i> im Vergleich zum deutschen Recht	475
6. Ausprägung der richterlichen Kontrolle per vorherigen Haftbefehles	476
(a) Erfordernis einer Anklage vor Haftbefehlserlass	476
(b) Haftbefehlsantrag	477
(c) Zuständigkeit des Richters für die Haftbefehlsausstellung	479
(d) Kontrollfunktion des Richters	480
(1) Vorlageerfordernis bei Beantragung eines Haftbefehles	480
(2) Eigenverantwortlichkeit der richterlichen Entscheidung	482
(e) Haftbefehlsanordnung	482
(f) Sonderformen geläufiger Haftbefehle	484
7. Vollstreckung eines Haftbefehles bzw. Vollzug haftbefehlsloser Arrestierung.....	486
8. Reichweite des polizeilichen Eingriffes.....	487
9. Nachträgliche erste richterliche Kontrolle bei haftbefehlsloser Arrestierung.....	487

10. Nachträgliche richterliche Kontrolle bei Arrestierung aufgrund eines Haftbefehles	490
11. Zeitliche Begrenzung der Untersuchungshaft.....	493
12. Aussetzung des Vollzuges der Untersuchungshaft	495
(a) Systematik	495
(b) Entscheidungsbefugnis	495
(c) Aussetzungsoptionen	496
(d) Entscheidungsfaktoren	497
(e) Nichteinschlägigkeit einer Vollzugsaussetzung bzw. Gründe der Haftfortdauer	499
(f) Ausgewählten Kautionsoptionen im Einzelnen	499
(1) Sicherheitsleistung	499
(2) „ <i>Preventive Detention</i> “	500
C. Überblick: Rechtsfolgen unrechtmäßigen polizeilichen Handelns	501
D. Zusammenfassende Gedanken zum globalen Vergleich	504
LITERATURVERZEICHNIS	515

ABKÜRZUNGEN

- bezüglich des deutschen Teiles:

a.A.	anderer Ansicht
a.a.O.	am angegebenen Ort
Abs.	Absatz
Anm.	Anmerkung
AnwBl.	Anwaltsblatt
Art.	Artikel
Aufl.	Auflage
Az.	Aktenzeichen
Beschl.	Beschluss
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BGHSt	Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Strafsachen
BT-Drs.	Bundestagsdrucksache
BtM(G)	Betäubungsmittel (-gesetz)
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichtes
bzw.	beziehungsweise
DAV	Deutscher Anwaltsverein
ders.	derselbe
d.h.	das heißt
dt.	deutsch / deutschen
EMRK	Europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 04.11.1950, BGBl. 1952 II, 685
EGMR	Europäische Gerichtshof für Menschenrechte
evtl.	eventuell
f.	folgende (Seite)
ff.	folgende (Seiten)
Fn.	Fußnote
FS	Festschrift
GG	Grundgesetz
ggf.	gegebenenfalls
GVG	Gerichtsverfassungsgesetz
h.M.	herrschende Meinung
Hrsg.	Herausgeber
i.R.d.	im Rahmen des
i.V.m.	in Verbindung mit
JA	Juristische Arbeitsblätter
JR	Juristische Rundschau
JuS	Juristische Schulung
JW	Juristische Wochenschrift

JZ	Juristenzeitung
KG	Kammergericht
KK	Karlsruher Kommentar
KMR	Kleinknecht/Müller/Reitberger
MDR	Monatsschrift für deutsches Recht
m.w.A.	mit weiteren Ausführungen
m.w.N.	mit weiteren Nachweisen
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NStZ	Neue Zeitschrift für Strafrecht
NStZ-RR	Neue Zeitschrift für Strafrecht- Rechtsprechungsreport
OLG	Oberlandesgericht
OLGSt	Entscheidungen der Oberlandesgerichte zum Straf- und Strafverfahrensrecht
RGBI.	Reichsgesetzblatt
Rn.	Randnummer
RStPO	Reichsstrafprozessordnung
S.	Seite
SK	Systematischer Kommentar
sog.	so genannter
StGB	Strafgesetzbuch
StPÄG	Strafprozessänderungsgesetz
StPO	Strafprozessordnung
st.	ständiger
str.	strittig
StV	Strafverteidiger
StVollzG	Strafvollzugsgesetz
U-Haft	Untersuchungshaft
v.	von / vom
vgl.	vergleiche
v.H.	von Hundert
z.B.	zum Beispiel
zit.	zitiert
ZStW	Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft
z.T.	zum Teil

- bezüglich des US-amerikanischen Teiles:

U.S.	United States Reports
S.Ct.	Supreme Court Reporter
L.Ed., L.Ed.2d	Lawyer's Edition
F., F.2d, F.3d	Federal Reporter
U.S.Const.	U.S. Constitution (Verfassung der Vereinigten Staaten Amerikas)
U.S.C.	United States Code
F.R.C.P.	Federal Rules of Criminal Procedure

Cal., Cal.2d-4th
Cal.Rptr. – 2d
P., P.2d
Cal.App. – 4th
Cal. Penal

AD, AD2d
NY, NY2d
N.E., N.E.2d
NYS2d
N.Y. Sup.Ct.
CPL

Tex.
Tex.L.Rev.
S.W., S.W.2d
Tex.Sup.Ct.J.
Tex.Crim.
Tex.Ct.App.
Texas CCP

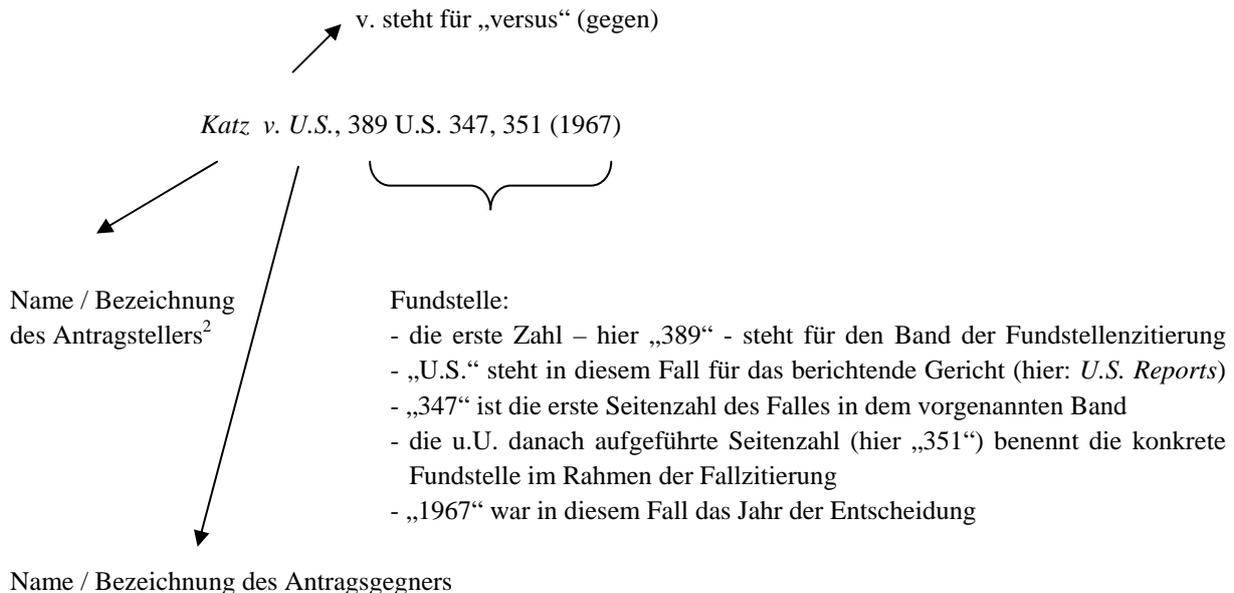
California Reports
West's California Reporter
Pacific Reporter (California)
California Appellate Reports
California Penal Code

Appellate Division Reports (New York)
New York Reports
North Eastern Reporter (New York)
West's New York Supplement
Supreme Court Reports (New York)
Criminal Procedure – New York

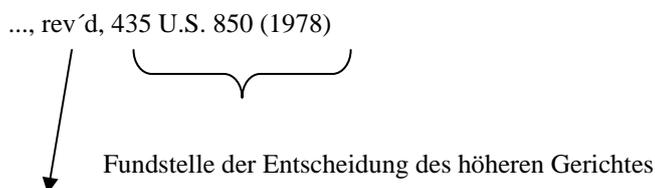
Texas Reports
Texas Law Review
South Western Reporter (Texas)
Texas Supreme Court Journal
Texas Criminal Reports
Texas Court of Appeals Reports
Code of Criminal Procedure - Texas

Allgemeine Hinweise zum Gebrauch von Rechtsverweisen¹ des US-amerikanischen Systems

Im Nachfolgenden wird vielfach auf US-amerikanische Rechtsprechung Bezug genommen, so dass anhand eines Beispiels eine Erläuterung der jeweiligen Fundstellennennung erforderlich scheint:



Soweit bekannt ist, dass eine in Bezug genommene Entscheidung später durch ein höheres Gericht revidiert wurde, erscheint eine Anmerkung als Zusatz zur obigen Fundstellenzitierung. So zum Beispiel:



überarbeitet durch ein
höheres Gericht

¹ Diese Verweiserklärung erfolgt lediglich nur auszugsweise in Anpassung an nachfolgenden Gebrauch; in Anlehnung an „*The Bluebook, a uniform system of citation*“, I.4, 16. Edition, Massachusetts 1996.

² Bei Parteienmehrheit wird lediglich die erstgenannte Partei aufgeführt (es erfolgt jedoch dann der Zusatz „*et al.*“).

Einleitung

Die vorliegende Dissertation befasst sich mit dem Rechtsvergleich des Inhaftierungsrechtes in Deutschland¹ und den Vereinigten Staaten Amerikas. In diesem Zusammenhang wird ebenfalls auf die in den USA verstärkt praktizierte Freilassung auf Kautions eingegangen. Von Darstellungen des Haftvollzuges wird abgesehen².

Das Hauptgewicht dieser Arbeit liegt auf dem US-amerikanischen Teil und letztendlich auch dem Rechtsvergleich. Diese Schwerpunktsetzung wurde ganz bewusst vorgenommen, da dem Leser die deutsche Rechtsproblematik bereits bekannt sein dürfte und eine intensivere Auseinandersetzung hiermit zum einen den Schwerpunkt der Arbeit verschoben und zum anderen den Rahmen gesprengt hätte. In Bezug auf das US-Rechtssystem wird auf föderale sowie einzelstaatliche Regelungen eingegangen. Im Mittelpunkt der Untersuchung im Rahmen des föderalen Rechtes der USA steht das 4.*Amendment* der U.S. Verfassung und seine Auslegung durch die amerikanischen³ Gerichte. Dieser Verfassungszusatzartikel stellt einen Mindeststandard für polizeiliche Eingriffe sowohl auf Bundesebene als auch für die Einzelstaaten dar. Den einzelnen Staaten ist es jedoch nicht verwehrt, strengere Bestimmungen in Bezug auf polizeiliches Vorgehen einzuführen, wenn nur die Mindestanforderungen nach dem 4.*Amendment* gewahrt bleiben. Im Rahmen dieser Thematik wird vorrangig auf den Punkt der *seizure* als Einschränkung persönlicher Bewegungsfreiheit⁴ eingegangen⁵. Als Abstufung der verschiedenen Eingriffsqualitäten erfolgt die Erklärung der Prinzipien *detention*, *arrest* und *custodial arrest* sowie umfangreiche Ausführungen über den US-amerikanischen Haftbefehl (*arrest warrant*)⁶.

Die Thematik der *search* (Durchsuchung) wird angeschnitten, insofern nur Rechtsprechung zum 4.*Amendment* in Bezug auf den Begriff der *search* vorliegt, diese

¹ Gemeint ist die Einleitung eines Strafverfahrens durch den Polizeibeamten nach StPO; ohne Berücksichtigung bleibt mithin der polizeiliche Gewahrsam nach den Polizeigesetzen der Länder.

² Auch werden bezüglich des Haftrechtes nur Inhaftierungen zur Verfahrenssicherung – nicht die der Vollstreckungssicherung – angesprochen (zu dieser Unterteilung auch Paeffgen „Haftgründe, Haftdauer und Haftprüfung“, S.113, 114).

³ Ist im Nachfolgenden von amerikanischen Gerichten, Rechtssystem etc. die Rede, ist hiermit der US-amerikanische Bereich gemeint.

⁴ Der Begriff *seizure* umfasst zwar auch die Beschlagnahme von Gegenstände, dies soll jedoch nicht Gegenstand dieser Arbeit sein.

⁵ Siehe hierzu auch LaFave “*Search and Seizure*”, Bd.1, § 2.1(a) (S.423ff.), 428: “*A person has been ‘seized’ within the meaning of the Fourth Amendment only if, in view of all circumstances surrounding the incident, a reasonable person would have believed that he was not free to leave.*” (*U.S. v. Mendenhall*, 446 U.S. 544 (1980)).

Der US-amerikanische Rechtsabriss bleibt weitestgehend ohne Berücksichtigung spezifischer Rechtsprechung zum Jugendrecht, Bewährungsbrechern, Hafturlaubern.

⁶ Weitestgehend ohne vertiefende Berücksichtigung bleibt der *bench warrant* (Vorführungshaftbefehl) sowie die Alternativen der *summons* (Vorladung durch den Richter) und *citation* (Vorladung durch den Polizeibeamten) statt Inhaftierung.

jedoch auch auf *seizure* zutreffend ist¹. Weiterführend werden kurze Ausführungen zur Handhabe des Tatverdächtigen nach Arrestierung bzw. einem bloßen vorübergehenden Aufhalten (*detention*) gemacht. Dies betrifft nicht zuletzt auch einige Informationen über die Praxis in den US-amerikanischen Gefängnissen sowie eine Auseinandersetzung mit der Rechtssituation bezüglich der Freilassung auf Kaution. Die Autorin hat absichtlich davon abgesehen, einzelne Begrifflichkeiten wie *probable cause* oder *reasonable suspicion* mit deutschen Eingriffsrechtfertigungen gleichzusetzen, da sie sich nicht entsprechen.

Unter Berücksichtigung der Vielfältigkeit der jeweiligen einzelstaatlichen Normierungen in den USA wurde eine Eliminierung zugunsten des Haftrechtes der US-Staaten Kalifornien, Texas und New York vorgenommen, wobei jedoch der selbstgewählte Schwerpunkt auf dem kalifornischen Recht liegt. Durch den Vergleich von verschiedenen Einzelstaaten innerhalb des US-amerikanischen Rechtssystems wird versucht, dem Leser einen beispielhaften Einblick in die teilweise unterschiedliche Handhabe der Rechtsmaterie in den Einzelstaaten zu gewähren. Die Rechtsordnung der miteinander verglichenen Staaten wird nicht abschließend beleuchtet, was zwar die Gefahr der Wiedergabe eines verzerrten Bildes birgt, jedoch auf den begrenzten Umfang dieser Arbeit zurückzuführen ist. Um die im Nachfolgenden behandelten Einzelfragen in der Gesamteinordnung zu verstehen, hat die Autorin auch einige allgemeine – sowohl strafprozessuale als auch den Behördenaufbau beschreibende – Aspekte skizziert.

Da das US-amerikanische (föderale wie einzelstaatliche) Recht maßgeblich von dem *case law* geprägt wird, enthält diese Arbeit eine umfangreiche Rechtsdarlegung entschiedener Einzelfälle, die dem Leser die Möglichkeit geben sollen, die Rechtshandhabe in Bezug auf die Untersuchungshaft zu durchdringen. Hierdurch mag sich der Eindruck einer kommentarhaften Schreibweise aufdrängen, was sich jedoch auf die mit dem *case law* einhergehende Einzelfallbetonung zurückführen lässt. Die Autorin strebt an, die Problematik dieser Arbeit detailliert auszubreiten und mit dem Leser zu durchdringen.

Im rechtsvergleichenden Teil dieser Arbeit werden die im US-amerikanischen und deutschen Recht untersuchten Aspekte miteinander verglichen. Die Autorin hat sich vorbehalten, eine Entscheidung der Art, dieses oder jenes Strafrechtssystem sei besser, nicht zu treffen. Eine derartige Einschätzung ist im Generellen auch nicht möglich. Vielmehr werden Vor- und Nachteile der verschiedenen Behandlung rechtlicher Problematik aufgezeigt, wobei der Leser bewusst auch eigene Gedankengänge entwickeln kann. Gleichzeitig werden Veränderungsvorschläge entsprechend den Schwächen der jeweiligen Rechtsordnung unterbreitet.

¹ Indiziert, dass die Gerichte die Fälle für Arrestierungen als anwendbar erklärten, was nicht zwangsläufig der Fall ist (dies lässt sich auf unterschiedliche Standards der Rechtfertigung für *seizure* / *search* zurückführen und als Ausfluss der Problematik des Beweisverfalles bei Durchsuchungseingriffen: sog. *staleness problem*).

Die vorgelegte Arbeit beschäftigt sich in dem deutschen Teil mit den bestehenden einschlägigen Normen der StPO¹ zur Einleitung der Untersuchungshaft² einschließlich der Vorschriften über die Ersetzung der Haft (§ 116 StPO) sowie deren Vollzug (§ 119 StPO); letzteres jedoch ohne explizite Berücksichtigung des Strafvollzugsgesetzes, der Untersuchungshaftvollzugsordnung sowie des Straftatschädigungsgesetzes. Es soll lediglich die Untersuchungshaft durch den Polizeibeamten zur Einleitung des Strafverfahrens Gegenstand dieser Arbeit sein³.

Über die Untersuchungshaft im engeren Sinne hinaus wird noch kurz auf das Recht zur vorläufigen Festnahme (§ 127 ff. StPO) und Identitätsfeststellung eingegangen.

¹ Außer Acht bleiben insbesondere die StPO-Vorschriften der Sicherungshaft nach § 453 c, Vollstreckungshaft nach § 457 II (zur Sicherung der Vollstreckung), Ungehorsamshaft¹ nach § 230 II, 236, 329 IV S.1, sog. Hauptverhandlungshaft bzw. Festnahme im beschleunigten Verfahren nach § 127 b sowie der Ordnungshaft als sitzungspolizeiliche Maßnahme (§§ 177 S.1, 178 I 1 GVG), Haftbefehl zur Sicherung der Auslieferung im Auslieferungsverfahren gem. § 15 IRG, Haftbefehl zur Sicherung der Durchlieferung nach § 45 IRG, der Haftbefehl zur Sicherung der Rücklieferung nach § 68 II, III IRG und die Thematisierung des am 23.8.2004 in Kraft getretenen Europäischen Haftbefehlsgesetzes (hierzu Seitz, NStZ 2004, 546ff.).

Nicht eingegangen wird auf den Sonderbereich der Inhaftierung Schuldunfähiger bzw. vermindert schuldfähiger Personen per Unterbringung (§§ 63, 64 StGB) bzw. durch die einstweilige Unterbringung nach § 126 a StPO sowie Untersuchungshaft gegen Jugendliche und Heranwachsende.

² Die Untersuchungshaft wird durch den polizeilichen Zugriff eingeleitet und soll in dieser Arbeit bis zur ersten Entscheidung des Richters im Rahmen der gerichtlichen Vorführung des Beschuldigten betrachtet werden.

³ Keine Berücksichtigung finden damit die gefahrenabwehrende Freiheitsentziehung nach Polizeigesetz, die Festnahmebefugnis nach § 164 StPO sowie die Freiheitsstrafe gem. §§ 38, 39 StGB.

I. Deutscher Teil

Vorliegend soll kurz auf die geschichtliche Entwicklung des Rechtsinstitutes der Untersuchungshaft seit der Reichsstrafprozessordnung von 1897¹ eingegangen werden².

Die Reichsstrafprozessordnung ist auf liberale Reformbewegungen des 19. Jahrhunderts zurückzuführen, wobei zum damaligen Zeitpunkt Aspekte der gerechten Schuldvergeltung im Vordergrund standen³. Als Voraussetzung für die U-Haft wurde in § 112 RStPO zunächst das Erfordernis „dringender Verdachtsgründe“ angeführt. Weiterhin musste der Betroffene der Flucht oder einer Verfahrensbehinderungsabsicht (sog. Kollusionsgefahr) verdächtig sein. Das Gesetz kannte dagegen damals nicht den Haftgrund der Tatschwere und lehnte den Haftgrund der Wiederholungsgefahr – welcher erst mehr als ein halbes Jahrhundert im Anschluss hieran eingeführt wurde – wegen seines Präventivcharakters ab⁴.

Bis 1939 kam es mehrfach zu Gesamtentwürfen für ein neues Strafprozessrecht, welche jedoch nicht realisiert wurden⁵. Ab 1926 wurde jedoch unter dem Einfluss verfassungsmäßiger Grundrechte die Gestaltung insbesondere des Haftrechtes einschneidend modifiziert. Unter Bezugnahme auf das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Freiheit der Person (Art. 114 Weim. Verfassung) sollte der Schutz des Beschuldigten vor unbegründeter Untersuchungshaft gewährleistet werden. In diesem Zuge wurde die mündliche Verhandlung über den Haftbefehl und das Haftprüfungsverfahren eingeführt⁶. Zurückzuführen ist diese Entwicklung nicht unerheblich auf die Inhaftierung des damaligen Reichstagsabgeordneten Höfle, der in U-Haft starb, ohne dass man ihn aufgrund seines schlechten Gesundheitszustandes entlassen hatte. Dies zog unter dem Druck der Öffentlichkeit nach jahrzehntelangen Reformbemühungen zum Recht der Untersuchungshaft im Jahre 1926 den Erlass der sog. *Lex Höfle* nach sich, wodurch die Rechte des Beschuldigten verbessert werden sollten⁷.

In Folge wurde des Weiteren die Möglichkeit des Verzichtes auf das Haftprüfungsverfahren geschaffen⁸, § 126 a StPO eingeführt und die §§ 113, 116, 127 bis 129 sowie § 131 StPO abgeändert⁹. Mit dem Gesetz zur Änderung von Vorschriften des Strafrechts und des Strafverfahrens vom 24.4.1934¹⁰ sowie der nationalsozialistischen Strafprozessnovelle von 1935¹¹ wurden sodann

¹ Am 1.10.1879 in Kraft getreten – näher hierzu Schäfer, Karl, Einl. Kap.2, Rn.2.

² Siehe in Bezug auf einen ausführlichen grundrechtshistorischen Überblick zur Entwicklung des Haftrechtes vor RStPO - Amelung, Jura 2005, 447ff; siehe auch Hermes, S.5ff. (Germanische Zeit, Fränkische Zeit, Mittelalter bis zur Gegenwart reichenden Neuzeit).

³ Schreiber in „Strafprozeß und Reform“, S.15

⁴ Der Reichsgesetzgeber hatte einen solchen Haftgrund – da prozessfremd und mit dem Wesen der U-Haft unvereinbar – abgelehnt: Seebode in „Praxis der U-Haft“, S.38; auch Schloth, S.29.

⁵ Schreiber in „Strafprozeß und Reform“, S.15

⁶ Gesetz v. 27.12.1926 – RGBI. 1926, 523 (lex Höfle)

⁷ RGBI. I (1926), 529; Hartung, S.14ff.; hierzu auch Veit, S.19

⁸ Verordnung v. 14.6.1932 - RGBI. 1932, 285

⁹ AGGewVerbrG v. 24.11.1933; § 116 wurde durch die 2.VO zur Vereinfachung der Strafrechtspflege vom 13.8.1942 abgeändert; Schäfer, Karl, Einl. Kap.3, Rn.26f.

¹⁰ RGBI. I (1934), 341

¹¹ Gesetz v. 28.6.1935 – RGBI. 1935, 44

Änderungen¹ und weitere für die Untersuchungshaft bedeutsame Ergänzungen wie die Einführung eines Hilfsuntersuchungsrichters sowie vor allem die Erweiterung der Haftgründe statuiert. Nunmehr bestand die Möglichkeit, die Notwendigkeit der Untersuchungshaft neben den herkömmlichen Haftgründen des Flucht(verdacht)es und der Verdunkelungsgefahr auch auf die Gefahr des Missbrauches der Freiheit zu neuen Straftaten („fortdauernde Gefährlichkeit“) und auf die durch die Schwere der Tat hervorgerufene Erregung der Öffentlichkeit zu stützen².

Damit wurde ein Haftgrund eröffnet, der es politischen Stellen ermöglichte, beliebig - bei „Erregung der Öffentlichkeit“ – die Inhaftierung vorzunehmen. Verständlich ist daher, dass während der Zeit des Nationalsozialismus die polizeiliche Verhaftungshandhabung zunehmend Bedeutung gewann.

1942 kam es zur Erweiterung der Befugnisse der Staatsanwaltschaft, welche nunmehr – zumindest bei Antragsdelikten sowie geringfügigen Vergehen – auch ohne amtsrichterliche Zustimmung von der Anklageerhebung absehen konnte³. In diesem Zusammenhang wurde dem Staatsanwalt auch eingeräumt, selbständig über Beschränkungen während der Untersuchungshaft im Vorverfahren neben dem Amtsrichter entscheiden zu können⁴. Es waren Freiheitsbeschränkungen ohne richterliche Kontrolle möglich⁵. Der polizeilichen Pflicht, Anzeigen unverzüglich an die Staatsanwaltschaft weiterzuleiten, wurde kaum noch nachgekommen. Selbiges konnte hinsichtlich der Pflicht zur unverzüglichen Richtervorführung festgestellt werden.

Eine Art polizeiliche Vorbeugehaft konnte nach Aufhebung des Art.114 Weimarer Reichsverfassung durch den Erlass vom 14.12.1937 gegen eine aus Strafhaft oder Sicherungsverwahrung kommende Person verhängt werden. In Ausweitung dieser Ermächtigung war eine solche Handlung auch gegen Personen möglich, die zwar nicht die Voraussetzungen für eine Sicherungsverwahrung erfüllten, „die aber vermöge ihrer Verbrechernatur eine Gefahr für die Allgemeinheit⁶“ bildeten. Diese Ermächtigung wurde per Richtlinien nach Erlass des Reichskriminalamtes vom 4.12.1938 erteilt. Daneben wurden Eingriffe der Polizei auch ohne gesetzliche Grundlagen durchgeführt. Dies geschah beispielhaft durch die „Schutzhaft“, welche daneben ebenfalls zur „Korrektur“ von Freisprüchen Anwendung fand⁷.

Man unterschied insofern zwischen „gewöhnlicher“ und meist kurzfristiger Schutzhaft, die die Verwahrung von Personen zum Zwecke der Bewahrung vor drohender Belästigung oder Gefährdung oder zum Schutz Dritter vor dieser Person vorsah. Politische Schutzhaft bestand in der Regel in langfristiger Freiheitsentziehung gegen politisch Andersgesinnte und zog nicht selten die Deportation in ein Konzentrationslager nach sich⁸.

¹ Wegfall des Haftprüfungsverfahrens mit dem Gesetz von 1934 - RGBl. I (1934), 341

² Siehe Schloth, S.33

³ 2.VO zur Vereinfachung der Strafrechtspflege vom 13.8.1942; Schäfer, Karl, Einl. Kap.3, Rn.40

⁴ 2.VO zur Vereinfachung der Strafrechtspflege vom 13.8.1942; Schäfer, Karl, Einl. Kap.3, Rn.40

⁵ Man spricht von einer „Entfesselung der Polizeigewalt“ – siehe Schloth, S.35 m.w.N.

⁶ Nebinger, S.76

⁷ Schloth, S.36 m.w.N.

⁸ Siehe hierzu Schloth, S.36

Vor diesem Hintergrund der gesetzeslosen Machtanhäufung in den Händen der Exekutive lässt es sich auch erklären, dass das Haftrecht in dieser Zeit kaum von Veränderungsvorschriften betroffen war¹.

1945 wurde der – aus politischem Antrieb geschaffene und zu Machtzwecken missbrauchte – Haftgrund der „Erregung der Öffentlichkeit“ wieder aufgehoben. Durch das Vereinheitlichungsgesetz von 1950 wurde auch der Haftgrund der fortdauernden Gefährlichkeit wieder beseitigt.

Mit dem Gesetz zur Wiederherstellung der Rechtseinheit aus dem Jahre 1950 wurde im Wesentlichen der vor 1934 geltende Rechtszustand wiederhergestellt². In Hinsicht auf die Haftgründe wurden unterschiedliche Regelungen – je nach Besatzungssektor – eingeführt. In der Westzone wurde der „Haftgrund der Wiederholungsgefahr“ beibehalten, während der „Haftgrund der Schwere der Tat und der Erregung der Öffentlichkeit“ keine Anwendung mehr fand³. In der sowjetisch besetzten Zone wurden der Haftgrund der Wiederholungsgefahr beseitigt und derjenige der Tatschwere und Erregung der Öffentlichkeit beibehalten⁴.

Wichtige Änderungen wurden sodann erst wieder durch die sog. „Kleine Strafrechtsreform“ im Jahre 1964 eingeführt⁵. Art. I beinhaltete eine Überarbeitung der Vorschriften der Untersuchungshaft mit dem Ziel ihrer Beschränkung über den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit⁶. Bei Straftaten von geringer Bedeutung darf die Untersuchungshaft wegen Verdunkelungsgefahr überhaupt nicht mehr, bei Fluchtgefahr nur unter engen Voraussetzungen (§ 113 II StPO), angeordnet werden. In diesem Zusammenhang wurden allgemein auch die Haftgründe – mit dem Ziel der Einschränkung – schärfer umrissen. Bezüglich des Haftgrundes der Fluchtgefahr waren nunmehr alle Umstände des Einzelfalles zu berücksichtigen. Die frühere Regelung, wonach es bei Verbrechen bezüglich des Fluchtverdachtess keiner weiteren Begründung bedurfte, wurde damit obsolet. Des Weiteren wurde der Haftgrund der Verdunkelungsgefahr dergestalt konkretisiert, dass nunmehr auch zusätzlich die drohende Gefahr der Erschwerung der Wahrheitsermittlung erforderlich war. Damit entfielen all jene Fallkonstellationen, in denen der Beschuldigte zwar auf unlautere Art und Weise auf Zeugen einzuwirken versuchte, aber bereits genügend Beweise zur Feststellung der Wahrheit gesammelt worden waren.

Diese Einschränkung der Haftgründe durch die „Kleine Strafrechtsreform“ bewirkte, dass bis 1968 die Haftfrequenz um mehr als ein Viertel sank⁷.

Diese Reform schuf jedoch des Weiteren auch noch die Möglichkeit, den Vollzug einer bereits angeordneten Untersuchungshaft durch schonendere Maßnahmen abzuwenden (§ 116 StPO). Die alte Regelung, welche bisher lediglich die Ergreifung schonenderer Maßnahmen bei Fluchtgefahr vorgesehen

¹ Allerdings wurde im Jahre 1944 der Staatsanwaltschaft noch die Befugnis zum Erlass eines Haftbefehles gegeben – RGBI. I (1944), S.339.

² Schreiber in „Strafprozeß und Reform“, S.16 mit Verweis auf die erste Phase nach Rieß, ZRP 1977, 68ff.

³ Schloth, S.37 m.w.N.

⁴ OLG Dresden, Beschluss vom 25.4.1946 – 20 Ws 6/46 aus NJW 1949, 234 mit der Begründung „mit Rücksicht auf die von der Bevölkerung durchlebten Leiden und Erschütterungen“ bestünde auch „eine besondere Neigung zu starker Erregung“

⁵ StPÄG v. 19.12.1964 – BGBI. 1964, 1067

⁶ Siehe hierzu auch Schäfer, Karl, Einl. Kap.3, Rn.63

⁷ Jescheck-Krümpelmann, S.84; Schäfer, Karl, Einl. Kap.3, Rn.63

hatte, wurde durch selbige Möglichkeit auch bezüglich der Verdunkelungsgefahr erweitert¹. Man erhoffte sich hiervon eine eklatante Verminderung der Fälle des Haftvollzuges, was sich letztendlich praktisch jedoch nicht in diesem Rahmen erfüllte.

Ganz entgegen dieser eigentlich auf Einschränkung der Untersuchungshaft abzielenden Zwecksetzung der „Kleinen Strafrechtsreform“ wurde allerdings gleichzeitig wieder ein Haftgrund der Gefährlichkeit – allerdings mit Beschränkung auf Sexualverbrechen – eingeführt und die Möglichkeit der Inhaftierung bei Mordverdacht neu geschaffen².

Der Einschränkung der Dauer der Untersuchungshaft diene wiederum die 1968 eingeführte „Sechsmonatsgrenze“ (§ 121 StPO)³. 1968 wurden sodann die §§ 127 und 132 StPO geschaffen⁴. Im selben Jahr wurden auch die §§ 125, 128 StPO abgeändert⁵; im darauffolgenden kam es zu Änderungen der §§ 121, 122 StPO⁶.

Aufgrund des Anstiegens bestimmter Kriminalitätsformen Ende der sechziger / Anfang der siebziger Jahre des 20. Jahrhunderts, wurde mit Gesetz vom 7.8.1972⁷ der Begrenzung der Haftvoraussetzungen, welche durch die „Kleine Strafrechtsreform“ geformt worden waren, durch Erweiterung der Haftgründe begegnet. So erfolgten die Verkürzung der gesetzlichen Voraussetzungen der Fluchtgefahr sowie Einschränkungen der Anforderungen an die Verdunkelungsgefahr⁸. Der Haftgrund der Wiederholungsgefahr wurde daneben auf gefährliche Serientäter (§ 112a StPO) ausgedehnt⁹. Mit Beschluss des BVerfG vom 30.5.1973¹⁰ wurde sodann die Verfassungsmäßigkeit des § 112 a StPO bejaht.

Die siebziger Jahre des 20. Jahrhunderts waren insgesamt von einer sehr starken Betonung des Schutzes der Strafrechtspflege bzw. des Strafprozesszweckes geprägt¹¹, allerdings kann im Gegenzug auch klar festgestellt werden, dass der ursprüngliche Zweck der Strafprozessordnung bei Einführung zugunsten der Schuldvergeltung nunmehr durch präventive Zielsetzung eine Zurückdrängung erfahren hatte¹².

¹ Schäfer, Karl, Einl. Kap.3, Rn.63

² Die neuen Haftgründe waren in § 112 III und IV StPO normiert: - dringender Tatverdacht in Bezug auf „Verbrechen wider die Sittlichkeit“ mit der Gefahr der Wiederholung der bezeichneten Tat ermöglichten die Verhaftung; - nach § 112 IV StPO auch bei Vorliegen von Haftgründen für den Fall des dringenden Tatverdachtes eines Verbrechens nach § 211, 212, 220 I Nr. 1 StGB. (ausführlich zur Einführung dieser Haftgründe - Schloth, S.40ff.)

³ StPÄG v. 19.12.1964 – BGBl. 1964, 1067

⁴ Art.2 EG OwiG v. 24.5.1968 – BGBl. 1968, 503

⁵ Reform des Staatsschutzstrafrechts durch das 8.StrÄG v. 25.6.1968 – BGBl. 1968, 741

⁶ Gesetz zur Einführung eines zweiten Rechtszuges in Staatsschutz-Strafsachen v. 8.9.1969 – BGBl. 1969, 1582

⁷ BGBl. 1972, 1361

⁸ Arbeitskreis Strafprozeßreform "Die Untersuchungshaft, Gesetzentwurf mit Begründung", S.26

⁹ Näher hierzu Schloth, S.52ff.; diese Änderung ist wohl bereits als erster Vorläufer von „Maßnahmen reaktiver Krisenbewältigung“ anzusehen – siehe „vierte Phase“ nach Rieß, ZRP 1977, 68ff., Schreiber in „Strafprozeß und Reform“, S.18

¹⁰ BVerfGE 35, 185

¹¹ So auch Schreiber in „Strafprozeß und Reform“, S.20

¹² Schreiber in „Strafprozeß und Reform“, S.23

1973 wurde der Haftgrund der Wiederholungsgefahr durch die Delikte der §§ 174a, 178 und 179 StGB erweitert¹. 1976² wurde § 112 III StPO durch das Delikt der Bildung terroristischer Vereinigungen (§ 129a StGB) ergänzt³.

Die 80-iger Jahre des 20. Jahrhunderts waren von zahlreichen Reformbemühungen geprägt, welche sich zum Teil auf hohe Untersuchungshaftzahlen sowie auf dementsprechende Berichterstattung der Medien zurückführen lassen. Trotz zahlreicher fundierter Entwürfe zwischen 1983 bis Ende der 80-iger Jahre⁴, kam es nicht zu einer Reformierung des Untersuchungshaftrechtes. § 112 a StPO wurde lediglich im Jahr 1989⁵ um das Delikt des besonders schweren Falles des Landfriedensbruches (§ 125 a StGB) „bereichert“.

Mit dem Gesetz zur Bekämpfung des illegalen Rauschgifthandels und anderer Erscheinungsformen der Organisierten Kriminalität vom 15.7.1992 wurde der Haftgrund nach § 112a StPO um die Straftaten der §§ 29a I und 30a I BtMG ergänzt⁶.

Mit dem Verbrechensbekämpfungsgesetz von 1994⁷ wurden die Haftgründe der Tatschwere und Wiederholungsgefahr⁸ ausgeweitet. Zu § 112 III StPO wurden die Delikte der schweren Körperverletzung (§ 226 StGB) und der besonders schweren Brandstiftung hinzugefügt.

Diese Ausweitung der Möglichkeiten der Inhaftierung Tatverdächtiger führte zu einer weiteren Verstärkung des Spannungsfeldes zwischen Unschuldsvermutung auf der einen und dem Bedürfnis der Verfahrenssicherung auf der anderen Seite, wobei sich jedoch eine bedenkliche Schwerpunktverschiebung in Hinsicht auf den letzteren Punkt diagnostizieren lässt⁹.

Mit selbiger Gesetzesänderung wurde das Erfordernis der rechtskräftigen Verurteilung bezüglich des Haftgrundes der Wiederholungsgefahr in § 112a I Nr.2 StPO gestrichen¹⁰.

1997 wurde die Vorschrift des § 127b in die StPO eingeführt. Sie betrifft die vorläufige Festnahme und die Hauptverhandlungshaft im beschleunigten Verfahren¹¹.

Tendenziell ist eine Entwicklung des Haftrechtes von der früher spezialpräventiv-resozialisierenden Ausrichtung hin zu einer präventiv –teilweise schon generalpräventiven- Grundorientierung zu beobachten, welche sich jedoch auch im Straf- und Strafverfahrensrecht allgemein widerspiegelt¹².

¹ Dies erfolgte durch das 4. Gesetz zur Reform des Strafrechts – BGBl. I (1973), 1725, 1731.

² Strafvollzugsgesetz vom 18.8.1976 – BGBl. I (1976), 2182

³ Bis dahin umfasste § 112 III StPO lediglich die Verbrechen des Mordes, Totschlages, Völkermordes und des vorsätzlichen lebens- bzw. leibesgefährdenden Sprengstoffdeliktes.

⁴ Eine ausführliche Darstellung hierzu findet sich bei Schloth, S.61ff.

⁵ StrÄndG v. 9.6.1989

⁶ BGBl.I (1992), 1302

⁷ Das VBG trat als Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches, der Strafprozessordnung und anderer Gesetze in Kraft.

⁸ §§ 225, 307 StGB – hierzu auch Schloth, S.67ff.

⁹ Albrecht in FS Kaiser, S.1142

¹⁰ Wobei sich hierbei die Frage stellt, ob dies unter Berücksichtigung des Prinzips der Unschuldsvermutung verfassungsmäßig ist - Albrecht in FS Kaiser, S.1142.

¹¹ Gesetz zur Änderung der StPO v. 17.6.1997, BGBl.I, S. 1822

¹² Siehe auch Albrecht in FS Kaiser, S.1140

Unter Gesamtwürdigung aller Phasen der historischen Entwicklung der Untersuchungshaft muss jedoch geschlussfolgert werden, dass es dem Gesetzgeber in weiten Teilen des Haftrechts über ein Jahrhundert lang nicht gelungen ist, seine Regelungsziele und Vorstellungen von der Rechtsanwendung zu verwirklichen¹. Das Spannungsverhältnis der Effektivierung von Verfahrenszielen mit weitestgehendem Schutz der Individualfreiheiten erscheint nicht synchronisiert².

¹ Seebode, StV 1989, 120

² Kritisch auch Paeffgen „Dogmatik des Untersuchungshaft-Rechts“, S.6f.